C/2025/1616

12.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11911 – ETA / SPL / SP MOBILITY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1616)

1. Am 4. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ([1]).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Red Hexagon Energy Transition Asia Fund SCSp („ETA“, Luxemburg), kontrolliert von HSBC Holdings plc (Vereinigtes Königreich),

— Singapore Power Limited („SPL“, Singapur), Teil der Unternehmensgruppe Temasek Holdings (Private) Limited („Temasek“, Singapur),

— SP Mobility Pte. Ltd. („SP Mobility“, Singapur), derzeit kontrolliert von SPL.

ETA und SPL übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über SP Mobility.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und durch einen Vertrag.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ETA ist ein Energiewende-Infrastrukturfonds, der in Unternehmen investiert, die Energiewende-Infrastruktur-Anlagen in Asien entwickeln, besitzen und/oder betreiben,

— SPL ist Teil einer Versorgungsgruppe im asiatisch-pazifischen Raum, die Strom- und Gasfernleitungs- und -verteilungsunternehmen in Singapur und Australien sowie nachhaltige Energieanlagen in Singapur, China, Vietnam und Thailand besitzt und betreibt. Temasek ist eine staatseigene singapurische multinationale Investmentgesellschaft.

3. Das Unternehmen SP Mobility ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Es besitzt und betreibt ein Ladenetz für Elektrofahrzeuge in Singapur und erbringt Ladedienste für Elektrofahrzeuge an Einzelhandels-, Gewerbe-, Industrie- und Wohnstandorten vor Ort.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11911 – ETA / SPL / SP MOBILITY

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË